

federführendes Amt:	Dezernat III/Bauordnungsamt
Antragssteller:	63 – untere Denkmalschutzbehörde
Datum:	12.02.2010

Beratungsfolge**Termin****Bemerkungen**

Ausschuss für Bauen, Umwelt und Verkehr	17.02.2010	
Kreisausschuss	03.03.2010	
Kreistag	24.03.2010	

Betreff:

Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen für Maßnahmen der Denkmalpflege im Landkreis Oder-Spree (Denkmalförderrichtlinie)

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt beiliegende Denkmalförderrichtlinie des Landkreises Oder-Spree

Sachdarstellung:

Die Hauptaufgabe der Denkmalpflege besteht in der Abwehr von Gefahren für Denkmale durch unsachgemäße Behandlung und der Erarbeitung von Empfehlungen für deren Pflege oder mögliche substanzschonende, authentische Sanierung.

Denkmale sind zu erhalten und zu pflegen und möglichst nicht zu verändern, sodass ihre Einordnung in die geschichtlichen Zusammenhänge erkennbar bleibt. Erfahrungsgemäß kann dieses am besten gewährleistet werden, wenn unter dem Aspekt des Abwägens zwischen öffentlichen Denkmalschutzinteressen und praktischen Nutzungsanforderungen entschieden wird.

Erfreulicherweise sind in den letzten beiden Jahrzehnten das Bewusstsein und das Engagement für die historische Bausubstanz durch Einfühlungsvermögen, Respekt vor den Leistungen früherer Generationen sowie Kreativität in hohem Maße gewachsen und die Arbeit der Denkmalpflege erhält zunehmende Wertschätzung.

Die Akzeptanz der Belange des Denkmalschutzes bei den jeweiligen Eigentümern/Bauherren steigt in dem Maße, wie für diese erkennbar ist, dass die Öffentlichkeit, die mit erheblichem, persönlichem und finanziellem Einsatz erbrachten Erhaltungsaufwendungen unterstützt.

Mit der Gewährung von Zuwendungen für Maßnahmen der Denkmalpflege am bemerkenswerten kulturellen Erbe setzt der Landkreis Oder-Spree Impulse für ein breites, öffentliches und privates Engagement.

Mit der Denkmalförderung durch den LOS wird einerseits das fachliche Verfahren auf der Grundlage des Gesetzes über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg (BbgDSchG) vom 24.05.2004 (GVBl. Teil I, Nr. 9) und andererseits der finanzielle Ausgleich der Mehraufwendungen berücksichtigt bzw. in Einklang gebracht.

Die Förderung der Denkmalpflege nimmt der LOS als kommunale Selbstverwaltungsaufgabe wahr.

Die Aktualisierung der kreislichen Denkmalförderrichtlinie vom 30.09.1999 einschließlich der Änderung vom 07.11.2001 ergibt sich u.a. aus dem Anpassungserfordernis an o.g. Rechtsgrundlage als auch aus strukturellen Veränderungen.

Finanzielle Auswirkungen: ja

Die Zuwendungen zur Förderung der Erhaltungs- und Pflegemaßnahmen an Denkmälern erfolgt im Rahmen der im Haushaltsplan für das Amt 63 – Bauordnungsamt (Schlüssel- Nr. 523 Denkmalschutz und –pflege) ausgewiesenen finanziellen Mittel:

Produktkonto - Denkmalförderung Landkreis Oder- Spree: 52310.5318100000

Stellungnahme der Kämmerei:

Aus Sicht des Amtes 20 - Kämmerei und Kreiskasse - ergeben sich keine Hinweise/Ergänzungen.

gez. Wellmer
Amtsleiterin

.....
Landrat / Dezernent

Anlage:
Denkmalförderrichtlinie des LOS